

Satzung des 1. FC Saarbrücken e.V.

beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am ~~21.10.2010~~ **21.11.2011**

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 1. Fußball-Club Saarbrücken e.V., abgekürzt 1. FC Saarbrücken, (im folgenden auch Verein genannt). Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen (17 VR 2176).
2. Die Vereinsfarben sind »Blau-Schwarz«.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.
4. Mitgliedern, Funktionsträgern und Arbeitnehmern des Vereins ist jegliche parteipolitische Werbung in Verbindung mit dem Namen des Vereins untersagt. Zuwiderhandlungen werden als vereinsschädigendes Verhalten betrachtet und können geahndet werden.
5. **Das Vereinswappen ist:**



Es ist als Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Nummer 39927424 registriert und trägt die Farben "blau-schwarz-gelb" und darf nicht geändert werden.¹

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck **des Vereins ist die Förderung des Sports.** ~~und Aufgabe des Vereins ist Der~~ **Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch** die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder -insbesondere der heranwachsenden

¹ Ein Passus mit entsprechendem Regelungsgehalt war bereits in der Mitgliederversammlung vom 21.10.2010 beschlossen worden. Das Amtsgericht hat jedoch die Eintragung zu Recht mit der Begründung abgelehnt, dass der Beschluss der Mitgliederversammlung wegen Verstoßes gegen § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB nichtig sei.

Jugend- durch planmäßige Pflege der **sportlichen** Leibesübungen **und Leistungen**.²

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ~~keine~~ **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftlichen Zwecke.³

Hierbei werden die Grundsätze des Amateursports beachtet, mit Ausnahme der Abteilung mit bezahlten Fußballspielern. Sämtliche aus dem Betrieb dieser Abteilung sich ergebenden Überschüsse sind nach Bildung einer angemessenen Rücklage den Amateurabteilungen zuzuführen.

2. Zur Durchführung seiner Bestrebungen können alle Vereinsämter, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ehrenamtlich oder hauptamtlich wahrgenommen werden.

§ 3 Vereinsvermögen

1. **Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.** Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen. Sie können keinerlei Gewinnanteile ~~und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen~~ aus Mitteln des Vereins erhalten. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**⁴
2. ~~Keine~~ **Es darf keine** Person ~~darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben~~ **Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,** oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.⁵
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
4. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall ~~des Vereinszwecks~~ **steuerbegünstigter Zwecke** fällt das ~~Vereinsvermögen~~ **Vermögen des Vereins** an den Saarländischen Fußballverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.⁶

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband). Die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen

² Der Gesetzgeber hat mit dem Jahressteuergesetz 2009 zum 01.01.2009 den § 60 Abgabenordnung (AO) geändert. Zum einen hat er der AO eine Mustersatzung als Anlage 1 angefügt. Zum anderen hat er in einem dem § 60 AO neu angefügten Satz 2 ausdrücklich festgelegt, dass die Satzung einer Organisation die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten muss. Nach derzeit herrschender Meinung ist § 60 Abs. 1 Satz 2 AO die Verpflichtung zu entnehmen, die Festlegungen in der Mustersatzung mit unverändertem Wortlaut in die eigene Satzung aufzunehmen. Jedenfalls gilt dies für Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit. Im Übrigen ist es dringend zu empfehlen.

Sofern eine Organisation bereits als steuerrechtlich förderungswürdig (gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich) anerkannt ist, muss sie alleine wegen der Änderung des § 60 AO keine Satzungsänderung durchführen. Sobald allerdings aus irgendeinem Grund eine Satzungsänderung durchgeführt wird, muss die Satzung auch an die Anlage 1 zu § 60 AO angepasst werden (Art. 97 § 1f Abs. 2 EGAO). Ansonsten ist die Steuerbegünstigung gefährdet.

³ Sehen Sie dazu Fußnote 2

⁴ Sehen Sie dazu Fußnote 2

⁵ Sehen Sie dazu Fußnote 2

⁶ Sehen Sie dazu Fußnote 2

Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Ligaverbandes und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vertragsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
3. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind und den in der Satzung dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
4. Die Vereine der Frauen-Bundesliga **und der 2. Frauen-Bundesliga**⁷ sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidung der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

⁷ Ergänzt gemäß der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrates, Präsidiums und Ehrenrates am 06.10.2011.

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder oder andere Personen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat ernannt werden.
4. Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen unter 18 Jahren.
5. Fördernde Mitglieder sind Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen, die den Verein ideell und materiell unterstützen ~~und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.~~⁸
6. Die Mitglieder **in Abs. 1 a)-c)** sind wiederum in aktive und passive Mitglieder zu unterteilen. Aktive Mitglieder üben im Gegensatz zu passiven Mitgliedern eine Sportart im Verein aus.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme eines Antragstellers als Mitglied des Vereins entscheidet das Präsidium auf Grund eines schriftlichen Antrages, der bei Minderjährigen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Das Präsidium kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen. Eine Entscheidung soll innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim Verein herbeigeführt werden.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dies dem Antragsteller bzw. seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat erneut und endgültig. Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, die für die Entscheidung maßgebenden Gründe zu erfahren.
4. Die Mitgliedschaft wird mit positiver Bescheidung des Antrags und der Zahlung des ersten fälligen Jahresbeitrags wirksam.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung und der bestehenden Ordnung teil.

⁸ Grundsätzlich hat jedes Mitglied, unabhängig von seinem Mitgliedsstatus und der Frage des Stimmrechts, das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rdnr. 196; Burhoff, Vereinsrecht, 8. Aufl. 2011, Rdnr. 177). Außerdem haben alle teilnahmeberechtigten Mitglieder auch ein Rederecht (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rdnr. 1432). Die bisherige Formulierung spricht diese Rechte den Fördermitgliedern ab. Darüber hin aus hatten Fördermitglieder nach dem bisherigen Wortlaut auch keine „Pflichten“. Dies beträfe grundsätzlich auch die Beitragspflicht. Das war sicherlich nicht gewollt und stand im Widerspruch zur „materiellen Unterstützung“ durch die Fördermitglieder. Daher kann der bisherige Wortlaut keinen Bestand haben.

Die aktiven Mitglieder sollen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben.

2. Ordentliche Mitglieder, **fördernde Mitglieder**⁹ und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; ~~erstere~~ **ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder** sofern sie **den ersten Mitgliedsbeitrag nach ihrer Aufnahme bezahlt haben und** nicht mit **späteren** Beiträgen für mehr als 3 Monate in Verzug sind.¹⁰

Sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet und volles Stimmrecht haben.

3. Jugendliche Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
4. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und etwa notwendig werdende Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums nach Anhörung des Aufsichtsrates festgesetzt. **Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Entrichtung der Zahlungen.**¹¹ **Eine Umlage darf das Fünffache eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.**¹² ~~in~~ In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium die Beiträge ermäßigen oder erlassen. **Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.**¹³
5. Die Eintrittsgelder für die Veranstaltungen des Vereins werden vom Präsidium nach Anhörung des Aufsichtsrates festgesetzt.
6. ~~Die persönlichen Daten der Mitglieder werden mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert. Bei der Verwendung werden die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Die Mitglieder stimmen der Speicherung zu.~~

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein neben dem vollständigen Namen die Adresse, das Geburtsdatum, die Bankverbindung, die E-Mail-Adresse und Telefaxnummer sowie die Abteilungszugehörigkeit und sportliche Qualifikationen und gegebenenfalls weitere erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs.¹⁴

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme und unerlaubter Nutzung

⁹ Ergänzt gemäß der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrats, Präsidiums und Ehrenrats am 06.10.2011. Auch fördernde Mitglieder sollen Stimmrecht haben, da auch sie Mitglied sind und Beiträge zahlen. Sie haben aber -wie jedes andere Mitglied- lediglich eine Stimme, unabhängig davon, wie hoch der jeweilige Förderbetrag ist. Von dieser Regelung nicht betroffen sind die Personen, die den Verein unterstützen, aber nicht Mitglied des Vereins sind.

¹⁰ Diese Änderung ergänzt die Änderung in § 6 Abs. 4.

¹¹ Wenn die Mitgliederversammlung feste Zahlungszeitpunkte festlegt, kommen die Mitglieder mit fruchtlosem Verstreichen dieses Zahlungszeitpunktes automatisch in Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Das erleichtert die Durchsetzung der Beitragsansprüche und auch die Durchführung des Ausschlussverfahrens (§ 8 Abs. 3).

¹² Nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v.24.09.2007, Az. II ZR 91/06) verlangt eine Satzungsbefugnis zur Erhebung einer einmaligen Umlage zu ihrer Wirksamkeit der Zulassung in der Satzung nicht nur dem Grunde, sondern auch zumindest in Gestalt der Angabe einer Obergrenze der Höhe nach. Dabei kann die Obergrenze als absoluter Betrag oder aber als Vielfaches des Mitgliedsbeitrages angegeben werden.

¹³ Aus der Regelung in § 7 Abs. 2, wonach nur bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern die Ausübung des Stimmrechts von der Zahlung des Beitrages abhängt, schließe ich, dass Ehrenmitglieder beitragsfrei sein sollen. Dafür ist eine Satzungsregelung erforderlich (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rdnr. 774).

¹⁴ Dem Mitglied soll damit verdeutlicht werden, welche Funktionsträger im Verein über seine personenbezogenen Daten verfügen.

durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des Saarländischen Fußballverbandes e. V., Hermann-Neuberger-Sportschule 5, 66123 Saarbrücken, ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen dem Verband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) können auch die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt werden.¹⁵

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse neben den Turnierergebnissen auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Tagespresse, Vereinszeitschrift, Homepage oder durch Aushänge veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.¹⁶

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. **Bei juristischen Personen endet sie auch bei deren Auflösung.**¹⁷
2. Der freiwillige Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium erfolgen muss, ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, mit dessen Ablauf auch die Mitgliedsrechte erlöschen und die Mitgliedskarte zurückzugeben ist. Die

¹⁵ Dies macht die notwendigen Datenübermittlungen transparent, die der Verein auf Grund seiner Zugehörigkeit zu Verbänden vornehmen muss.

¹⁶ Dies betrifft insbesondere die vorgegebenen Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der §§ 145 - 147 Abgabenordnung.

¹⁷ Juristische Personen können nicht sterben. Das Äquivalent zum Tod ist bei diesen die Auflösung.

Austrittserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen ist von dessen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
- a) bei gröblichem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins bzw. die Vereinssatzung,
 - b) bei schwerer Beschädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c) bei gröblichem Verstoß gegen die Clubkameradschaft,
 - d) ~~bei Verzug mit der Zahlung der Vereinsbeiträge für mehr als sechs Monate oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn das Mitglied vorher durch eingeschriebenen Brief gemahnt und dabei auf diese Folgen hingewiesen worden ist,¹⁸~~
 - e) **d)** bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe einer rassistischen oder ausländergefeindlichen Gesinnung.

Über den Antrag auf Ausschluss, der vom Präsidium zu stellen ist, entscheidet der Ehrenrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Vor der Entscheidung ist der Sachverhalt in geeigneter Weise aufzuklären und dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. **Die Der Ausschließungsbeschluss und die Ausschließungsgründe** sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung des Ehrenrates hat das ausgeschlossene Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Ehrenrat einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Bei Verzug mit der Zahlung der Vereinsbeiträge für mehr als sechs Monate oder bei Verzug mit sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein kann das Mitglied durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied vorher durch eingeschriebenen Brief an die letzte von dem Mitglied mitgeteilte Anschrift gemahnt und dabei auf diese Folgen hingewiesen worden ist.¹⁹

Nach dem Ende der Mitgliedschaft sind dem Verein zustehende Gegenstände etc. zurückzugeben.

III. Organe und Zuständigkeiten

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung (§§ 10-12)
 - b) das Präsidium (§§ 15,16)
 - c) der Vorstand (§§ 15, 17)
 - d) der Aufsichtsrat (§ 19)
 - e) der Ehrenrat (§ 20)
2. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist **grundsätzlich** ehrenamtlich.²⁰

¹⁸ Nach meiner Auffassung ist das Nichtzahlen des Beitrages ein Vorgang, der nicht ein strenges Ausschlussverfahren mit Einbeziehung von Ehrenrat und Beschwerdemöglichkeit nach sich ziehen sollte. Vielmehr sollte hier ein vereinfachtes Verfahren greifen. Dem entspricht dieser Änderungsvorschlag.

¹⁹ Nach meiner Auffassung ist das Nichtzahlen des Beitrages ein Vorgang, der nicht ein strenges Ausschlussverfahren mit Einbeziehung von Ehrenrat und Beschwerdemöglichkeit nach sich ziehen sollte. Vielmehr sollte hier ein vereinfachtes Verfahren greifen. Dem entspricht dieser Änderungsvorschlag.

²⁰ Durch die Ergänzung grundsätzlich wird nunmehr erkenntlich, dass dies zwar die Regel ist, es davon aber Ausnahmen geben kann.

3. Die Zugehörigkeit zum ~~Präsidium oder~~²¹ Vorstand einerseits und Aufsichtsrat andererseits schließen sich gegenseitig aus.
4. In Organe des Vereins nach Ziff. 1 b bis e und zu Kassenprüfern können nur volljährige Mitglieder berufen werden.

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern **für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga** / Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers **für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga** keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

5. Die Wahl/Bestellung der Organe b), c) und d) erfolgt auf drei Jahre, vom Tage der Wahl/Bestellung an gerechnet; jedoch ist eine wiederholte Wahl/Bestellung möglich, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist.
6. Die Gewählten/Bestellten bleiben **nach Ablauf der Amtszeit²² und** im Fall der Abberufung²³ ~~durch die Mitgliederversammlung²⁴~~ bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Sie beschließt insbesondere über grundlegende Aufgaben und Ziele des Vereins und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
3. Ihr obliegt die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (vgl. § 19, Abs. 1 der Satzung) und der Kassenprüfer, des Ehrenrates (vgl. § 20, Abs. 1 der Satzung) sowie die Ernennung der Ehrenmitglieder (vgl. § 5, Abs. 3 der Satzung) und **die deren Abberufung der Organe oder einzelner ihrer Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.**²⁵

²¹ Die Benennung des Präsidiums ist überflüssig, da dieses nach § 15 Abs. 3 dem Vorstand ohnehin angehört.

²² Die Amtszeit endet grundsätzlich mit dem Ablauf der in der Satzung festgelegten Amtsdauer. Eine automatische Verlängerung gibt es nicht, sofern die Satzung dies nicht anders regelt (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rdnr. 265). Bisher hatte die Satzung eine verlängerungsregel nur für den Fall der Abberufung eines Vorstandsmitglieds, nicht aber für den Fall des Ablaufs der Amtszeit.

²³ Ich selbst halte diese Regelung für verfehlt. Im Normalfall wird zum ein Organmitglied (gegen seinen Willen abberufen), wenn das Verhältnis zwischen dem Bestellungsorgan und dem Organmitglied zu zerrüttet ist, dass eine Fortsetzung der gemeinsamen Arbeit nicht möglich ist. Trotzdem bleibt dieses Organmitglied dann bis zu einer Neuwahl im Amt. Das würde sogar gelten, wenn man dem Organmitglied erhebliche Verfehlungen gegen den Verein (z. B. Straftaten) vorwerfen würde. Ich empfehle deshalb diese Regelung zu überdenken.

²⁴ Das Präsidium wird nicht durch die Mitgliederversammlung, sondern durch den Aufsichtsrat bestellt (§ 15 Abs. 4). Es ist hier also wegen der nach dem eindeutigen Wortlaut gewollten Geltung für „Gewählte/Bestellte“ unklar, ob die Regelung nur für die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht Präsidiumsmitglieder sind, und des Aufsichtsrats gelten sollen (werden von der Mitgliederversammlung gewählt) oder aber auch für das Präsidium (werden jedoch vom Aufsichtsrat bestellt). Ich habe mich in meinem Änderungsvorschlag für die allgemeine Geltung entschieden.

²⁵ Es gilt im Vereinsrecht der Grundsatz, dass nur das Organ ein anderes Organ oder Organmitglied abberufen kann, welches das abuberufende Organ bzw. Organmitglied auch bestellt hat (Palandt/ Ellenberger, BGB, § 27 Rdnr. 2; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rdnr. 268).

4. Sie nimmt die Berichte von Präsidium, Vorstand und Aufsichtsrat entgegen und entscheidet über ihre Entlastung.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (~~Generalversammlung~~) findet alljährlich nach Beendigung der Pflichtspiele, spätestens jedoch sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten oder den Schatzmeister einberufen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter. Dies sind der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.

Für die Dauer der Rechenschaftsberichte des Präsidiums, **und** der Aussprache ~~und der Wahl des Präsidenten~~ leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Versammlung.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch ~~schriftliche~~ **Textform**²⁶ an die zuletzt ~~bekannte~~ **von dem Mitglied mitgeteilte** Adresse, **E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer** ~~des Mitglieds~~ oder über eine Tageszeitung (Saarbrücker Zeitung).²⁷ Dabei sind Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben.

Vom Zeitpunkt der Einladung an bis zum Tage vor der ~~Generalversammlung~~ **Mitgliederversammlung** liegen die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr auf der Geschäftsstelle für die stimmberechtigten Mitglieder zur Einsicht offen.

4. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss binnen eines Monats nach der ~~Generalversammlung~~ **Mitgliederversammlung** fertiggestellt sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme.
5. Zur Beschlussfassung ist, außer in den in der Satzung gesondert geregelten Fällen, die Mehrheit der ~~anwesenden stimmberechtigten Mitglieder~~ **abgegebenen Stimmen**²⁸ erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit ist als Ablehnung zu werten. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies vor Beginn der Abstimmung verlangt.
6. Über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der ~~anwesenden~~

²⁶ Nach § 126b BGB genügt für die Einhaltung der Textform, dass die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht worden ist. Demnach genügt der Textform ein einfaches E-Mail, ein Telefax, aber auch der nicht unterschriebene Serienbrief. Dabei kann bezüglich der einzelnen Mitglieder zwischen den jeweils gegebenen Kommunikationsmöglichkeiten variiert werden.

²⁷ Die einfache Angabe, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung über eine Tageszeitung erfolgt, genügt nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Vielmehr muss die Tageszeitung genau bezeichnet werden (OLG Hamm, Beschl. v. 23.11.2010, Az. 15 W 419/10). Das ist jetzt eindeutiger geregelt.

²⁸ Der bisherige Wortlaut entsprach auch der bisherigen gesetzlichen Regelung. Doch wurde § 32 Abs. 1 BGB zum 30.09.2010 geändert. Die von mir vorgeschlagene Änderung entspricht dem neuen Wortlaut des Gesetzes.

stimmberechtigten Mitglieder **abgegebenen Stimmen**²⁹. Eine Satzungsänderung durch einen Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.³⁰

7. Von der ~~Generalversammlung~~ **Mitgliederversammlung** werden jeweils bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats mindestens zwei Kassenprüfer auf drei Jahre gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Buchführung und die Kassengeschäfte des Vereins laufend, mindestens einmal vierteljährlich, sachlich und fachlich zu überprüfen und der ~~Generalversammlung~~ **Mitgliederversammlung** jährlich über Art und Weise der Prüfung und deren Ergebnis Bericht zu erstatten. **Der Prüfungsauftrag umfasst dabei auch die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.**³¹ Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer in ununterbrochener Reihenfolge ist zulässig. Die Kassenprüfer können ~~diese~~ deren Aufgaben auf ~~vereidigte Buchprüfer~~ **Wirtschaftsprüfer** übertragen und die Ergebnisse der Prüfung der Mitgliederversammlung vortragen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium oder der Aufsichtsrat können jederzeit **in Textform**³² eine „außerordentliche Mitgliederversammlung“ mit einer Frist von zwei Wochen, im Übrigen nach den Vorschriften für die Einladung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.
Das Präsidium muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des **Zwecks und der Gründe**³³ beantragt. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt, wenn das Präsidium binnen 14 Tage nach Beantragung nicht reagiert.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Wahlen

1. Die Wahlen zu den Vereinsorganen sind geheim.
2. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Akklamation oder offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl fordert. **Liegt für ein jedes Amt eines**

²⁹ Der bisherige Wortlaut entsprach auch der bisherigen gesetzlichen Regelung. Doch wurde § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB zum 30.09.2010 geändert. Die von mir vorgeschlagene Änderung entspricht dem neuen Wortlaut des Gesetzes.

³⁰ Diese Regelung ist überflüssig, da die Satzung grundsätzlich keine Dringlichkeitsanträge vorsieht. Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB ist für die Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erforderlich, dass der Beschlussgegenstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wird. Zwar kann die Vereinssatzung es für zulässig erklären, dass Gegenstände zur Beschlussfassung auch noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden können (BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85). Doch enthält die Satzung keine solche Regelung.

³¹ Der Auftrag der Rechnungsprüfer beschränkt sich, sofern die Satzung keine anders lautenden Regelungen enthält, regelmäßig auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen (BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87). Das soll hier für die Kassenprüfer und die geprüften Organe klargestellt werden.

³² Nach einer Entscheidung des LG Bremen (Beschl. v. 22.01.1992, Az. 2 T 833/91) können Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen überhaupt nicht durch Bekanntgabe in einer Tageszeitung erfolgen, auch wenn diese Tageszeitung näher bestimmt ist. Denn es kann keinem Vereinsmitglied zugemutet werden, ständig eine bestimmte Tageszeitung nach etwaigen außerordentlichen Mitgliederversammlungen durchzusehen.

³³ Dies ist eine Anpassung an den Wortlaut des § 37 Abs. 1 BGB.

Organs nur jeweils ein Wahlvorschlag vor, so kann auch eine Blockwahl durchgeführt werden.³⁴

3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Erreicht keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, entscheidet in einem zweiten oder weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimmhöchsten Bewerbern des ersten Wahlganges. Bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.
4. Die Abstimmung über eine Abberufung ist geheim.
5. **Endet die Amtszeit eines Organmitglieds vor Ablauf der satzungsgemäßen Amtszeit, so endet die Amtszeit einer nachgewählten Person zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Organmitglieds satzungsgemäß durch Zeitablauf geendet hätte.**

Sofern bei einer turnusgemäßen Neuwahl Organämter nicht besetzt worden sind und zu diesen später Ergänzungswahlen durchgeführt werden, endet die Amtszeit der nachgewählten Organmitglieder zu dem Zeitpunkt, zu dem auch das Amt der turnusgemäß gewählten Mitglieder des entsprechenden Organs satzungsgemäß durch Zeitablauf endet.³⁵

§ 14 Wahlausschuss

1. Der Ehrenrat nimmt die Aufgaben des Wahlausschusses wahr.
2. Der Wahlausschuss nimmt Vorschläge für die Wahl ~~des Präsidiums,~~ **der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder** des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Kassenprüfer entgegen ~~und unterbreitet die Vorschläge der Mitgliederversammlung.~~

Wahlvorschläge können von stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Ehrenrat eingereicht werden. Dem jeweiligen Wahlvorschlag muss die schriftliche Erklärung eines jeden einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten beigelegt sein, wonach er als Kandidat zur Verfügung steht und für den Fall, dass der Wahlvorschlag eine ausreichende Mehrheit findet, das Amt annimmt.

Der Ehrenrat hat die Wahlvorschläge, gegebenenfalls nach Anhörung einzelner Kandidaten, zu prüfen, ob die jeweiligen Wahlvorschläge den Geboten der fachlichen und persönlichen Eignung der benannten Kandidaten für das Amt im Aufsichtsrat entsprechen. Sollten die Mitglieder des Ehrenrates einstimmig zu dem Beratungsergebnis kommen, dass einzelne Wahlvorschläge wegen der mangelnden Eignung eines oder mehrerer Kandidaten den Zielen des Vereins und seiner Satzung nicht entsprechen, können diese Wahlvorschläge vom Ehrenrat durch Beschluss zurückgewiesen werden. Ein solcher Beschluss ist unanfechtbar. Die anderen Kandidaten sind der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen, auch wenn es mehr Kandidaten sind, als Ämter jeweils zu vergeben sind.

³⁴ Nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 21.07.2033, Az. II ZR 109/02) kann die Blockwahl in solchen Fällen durchgeführt werden, wenn der Versammlungsleiter zuvor die Versammlung darauf hinweist, dass jedes Mitglied gegen den gesamten Block stimmen muss, wenn auch nur ein Kandidat nicht den Vorstellungen des Mitglieds widerspricht. Sollte der Block nicht die notwendige Mehrheit erhalten, wäre dann Einzelwahl durchzuführen. Um dieses Prozedere abzukürzen erfolgt die Klarstellung in der Satzung.

³⁵ Diese Regelung stellt einen Gleichlauf der Amtszeiten sicher, auch wenn Nachwahlen oder Ergänzungswahlen durchgeführt werden müssen.

§ 15 Präsidium und Vorstand

1. Der Verein hat ein Präsidium und einen Vorstand.

Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister.
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums, von denen je zwei gemeinsam im Außenverhältnis vertretungsberechtigt sind⁷. **Im Innenverhältnis ist angewiesen, dass jeweils und zwar:**
 - der Präsident und der Vizepräsident
 - der Präsident und der Schatzmeister**und im Verhinderungsfalle des Präsidenten**
 - der Vizepräsident und der Schatzmeister**den Verein vertreten.**³⁶
 3. Dem Vorstand gehören an:
 - a) das Präsidium
 - b) der 1. und der 2. Vorsitzende **zwei Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben**³⁷
 - c) die Leiter der einzelnen Amateurabteilungen
 - d) der Leiter der Nicht-Amateurspielerabteilung.
 4. Das Präsidium wird vom Aufsichtsrat bestellt.
 5. Der Vorstand -mit Ausnahme des Präsidiums und des Leiters der Nicht-Amateurspielerabteilung, welcher vom Präsidenten berufen wird- ~~sowie die Leiter der verschiedenen Amateurabteilungen werden~~³⁸ **wird** von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums³⁹

1. Das Präsidium erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. **Es fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, welche vom Präsidenten einberufen werden. Eine Sitzung ist vom Präsidenten auch dann einzuberufen, wenn ein anderes Mitglied des Präsidiums dies bei ihm unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragt. Das**

³⁶ Eine Vereinssatzung kann nicht mit Außenwirkung bestimmen, dass ein Vorstandsmitglied nur unter bestimmten Voraussetzungen Vertretungsbefugnis haben soll, etwa der Verhinderung eines anderen Vorstandsmitglieds (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl v. 14.09.2001, Az. 3Z BR 290/01). Erlaubt ist dagegen eine entsprechende Regelung als interne Anweisung.

³⁷ Die Bezeichnung 1. und 2. Vorsitzender für nicht nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder ist im allgemeinen Sprachgebrauch mehr als unüblich und kann deshalb zu erheblichen Missverständnissen führen. Außerdem wird der Begriff „Vorsitzender“ auch in § 19 bezüglich des Aufsichtsrats verwendet, so dass auch hier Missverständnisse entstehen könnten. Diese sind mit dieser Begriffsänderung ausgeschlossen.

³⁸ Dass die Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, ergibt sich bereits daraus, dass sie dem Vorstand angehören, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

³⁹ Bezüglich der Arbeit des Präsidiums sollten Regelungen zu den Sitzungen und der Beschlussfassung des Präsidiums eingefügt werden. Das ist zwar rechtlich nicht erforderlich, bringt jedoch erhebliche Rechtssicherheit bezüglich der Wirksamkeit von Beschlüssen des Präsidiums (z. B. nach § 6 Abs. 2). Deshalb mein Ergänzungsvorschlag.

Präsidium ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle nach der Satzung vorgesehenen Präsidiumsämter besetzt sind.⁴⁰

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen; es ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Präsidiums zu übersenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

2. Das Präsidium legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor und erstattet **dem Aufsichtsrat**⁴¹ mindestens vierteljährlich über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB.
3. Zum Schluss des Geschäftsjahres ist vom Präsidium ein Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und der Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu erstellen.
4. Angelegenheiten des bezahlten Fußballs gehören ausschließlich zur Zuständigkeit des Präsidiums, ebenso die Verpflichtung von haupt- oder nebenamtlichen Arbeitskräften.
5. Das Präsidium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes der Amateurabteilungen und die Koordinierung der Abteilungen untereinander.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet werden. **Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle nach der Satzung vorgesehenen Vorstandsämter besetzt sind.**⁴²

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen; es ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

3. Die Vorstandssitzung ist mindestens 1/2jährlich einzuberufen. Sie soll einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

§ 18 Abteilungsleiter **Abteilungen**

1. ~~Die einzelnen Abteilungen des Vereins wählen entsprechend der Eigenart ihrer Sportausübung~~

⁴⁰ Es wird die Auffassung vertreten, dass ein Vorstand nicht beschlussfähig ist, wenn nicht alle von der Satzung vorgesehenen Ämter besetzt sind (Burhoff, Vereinsrecht, 8. Aufl. 2011, Rdnr. 301 mwN.), es sei denn, dass die Satzung dies ausdrücklich anders regelt. Mit meinem Änderungsvorschlag wäre das letztere der Fall.

⁴¹ Dies dient lediglich der Klarstellung.

⁴² Es wird die Auffassung vertreten, dass ein Vorstand nicht beschlussfähig ist, wenn nicht alle von der Satzung vorgesehenen Ämter besetzt sind (Burhoff, Vereinsrecht, 8. Aufl. 2011, Rdnr. 301 mwN.), es sei denn, dass die Satzung dies ausdrücklich anders regelt. Mit meinem Änderungsvorschlag wäre das letztere der Fall.

- a) ihren jeweiligen Abteilungsleiter⁴³
- b) den Jugendleiter der Abteilung
- c) den Schriftwart der Abteilung

Abteilungen werden durch Beschluss des Vorstands mit Genehmigung des Aufsichtsrats eingerichtet und aufgelöst. Stimmt der Aufsichtsrat einer Einrichtung oder einer Auflösung einer Abteilung nicht zu, kann der Vorstand die nächste Mitgliederversammlung darüber endgültig entscheiden lassen.⁴⁴

2. ~~Die Wahl der vorgenannten Personen muss in gesonderten, entsprechend den Bestimmungen über die Mitgliederversammlung einzuberufenden Abteilungsversammlungen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung stattgefunden haben. Das Ergebnis der Wahl wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Wahlberechtigt sind alle für die jeweiligen Abteilungen eingetragenen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.~~⁴⁵

Die Abteilungsleiter sind an die Weisungen des ~~Vorstandes~~ **Präsidiums**⁴⁶ gebunden.

§ 19 Aufsichtsrat

1. Zusammensetzung:

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu ~~Präsidium/Vorstand~~⁴⁷ und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf Vorschlag des Ehrenrates, der diesen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle einzureichen hat, von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Amtsdauer beläuft sich auf drei Jahre. **Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihr jeweiliger Nachfolger gewählt worden ist.**⁴⁸

Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, so wird deren Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht besetzt. ~~Die Amtsperiode der auf dieser Mitgliederversammlung nachzuwählenden Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode des vorzeitig aus dem Amt ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.~~⁴⁹

⁴³ Diese Regelung widerspricht der in § 15 Abs. 5. Da die Einberufung der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins ohnehin jährlich erfolgt, ist es sachgerechter, wenn auch die Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins gewählt werden. Natürlich haben die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen ein Vorschlagsrecht, da sie in der Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigt sind. Darüber hinaus kann sich die Jugendabteilung keinen Vertreter selbst wählen, da die Jugendlichen nicht stimmberechtigt sind (§ 5 Abs. 1a i. V. m. § 7 Abs. 2). Daher war dieser Absatz zu löschen.

⁴⁴ Bisher hatte die Satzung keinerlei Regelungen zu Vereinsabteilungen darüber, wann eine Vereinsabteilung eingerichtet oder aufgelöst wird. Da das Gesetz keine Regelungen zu Vereinsabteilungen enthält, war die Satzung hier zu ergänzen.

⁴⁵ Die Abteilung kann jeweils selbst mit ihrem Abteilungsleiter festlegen, wen oder wieviele Personen sie ihm zur Seite stellt. Einen Satzungszwang soll es nicht mehr geben (Ergebnis der Besprechung des Aufsichtsrats, Präsidiums und Ehrenrates vom 06.10.2011).

⁴⁶ Diese Regelung ist unklar, da die Abteilungsleiter selbst Mitglied des Vorstands sind.

⁴⁷ Da nach § 15 Abs. 3 das Präsidium dem Vorstand angehört, ist die gesonderte Nennung des Präsidiums hier überflüssig.

⁴⁸ Die Amtszeit endet grundsätzlich mit dem Ablauf der in der Satzung festgelegten Amtsdauer. Eine automatische Verlängerung gibt es nicht, sofern die Satzung dies nicht anders regelt (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rdnr. 265). Bisher hatte die Satzung eine verlängerungsregel nur für den Fall der Abberufung eines Vorstandsmitglieds, nicht aber für den Fall des Ablaufs der Amtszeit.

⁴⁹ Ist jetzt allgemein für alle Ämter des Vereins in § 13 Abs. 5 geregelt.

3. Die Aufsichtsräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. In begründeten Fällen kann der Aufsichtsrat Ausnahmen hiervon zulassen.

4. Vorsitz und Stellvertretung:

Der Aufsichtsrat wählt auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Scheidet im Lauf einer Wahlperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat ~~das Amt unverzüglich neu zu besetzen~~ **aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden zu wählen.**⁵⁰

5. Beschlussfassung:

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlussfassungen im Schriftwege, auch Telefax sind zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ~~jeweiligen~~ **zum jeweiligen Zeitpunkt amtierenden** Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. **Der Aufsichtsrat ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle nach der Satzung vorgesehenen Aufsichtsratsämter besetzt sind.**⁵¹ Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

~~Beruhet eine Beschlussunfähigkeit auf dauernder Verhinderung oder Amtsniederlegung, so hat der Aufsichtsrat die Beschlussunfähigkeit unverzüglich zu beseitigen.~~⁵²

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen; es ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

7. Aufsichtsratssitzungen:

Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Sie sind streng vertraulich.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden **oder** auf Einladung von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder durch Präsidiumsbeschluss. Die Präsidiumsmitglieder haben auf Einladung des Aufsichtsrates an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Dem Vorsitzenden des Ehrenrates ist die jederzeitige Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen. Er hat kein Stimmrecht.

Präsidiumsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder dürfen an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder

⁵⁰ Die bisherige Formulierung war missverständlich. Sie konnte auch so verstanden werden, dass sich der Aufsichtsrat selbst durch Zuwahl um einen neuen Vorsitzenden ergänzt. Die neue Formulierung regelt dies nun eindeutig.

⁵¹ Es wird die Auffassung vertreten, dass ein Vorstand nicht beschlussfähig ist, wenn nicht alle von der Satzung vorgesehenen Ämter besetzt sind (Burhoff, Vereinsrecht, 8. Aufl. 2011, Rdnr. 301 mwN.), es sei denn, dass die Satzung dies ausdrücklich anders regelt. Mit meinem Änderungsvorschlag wäre das letztere der Fall.

⁵² Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar, da die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Demnach kann der Aufsichtsrat sich nicht selbst ergänzen. Der Beschlussunfähigkeit wird aber bereits durch die vorherige Änderung entgegengetreten.

Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbar Auswirkungen für sie persönlich, nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen hat.

Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist nichtig.

8. Aufgaben

Der Aufsichtsrat bestellt und kontrolliert das Präsidium. Der Aufsichtsrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel einberufen, das bestellte Präsidium vorzeitig abzuberufen, sofern nach seiner Auffassung ein wichtiger Grund vorliegt.

9. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Präsidiums. Er bestellt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, wobei zu beachten ist, dass die Person des Wirtschaftsprüfers spätestens nach Ablauf des fünften Jahres wechseln muss und verabschiedet den Jahresabschluss.

Darüber hinaus bedürfen folgende Rechtsgeschäfte stets der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
- Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften dazu
- das Überschreiten des Finanzplanes ~~und die Genehmigung der Lizenzierungsunterlagen.~~
- **Einreichen der Lizenzierungsunterlagen für DFB und/oder DFL.**

Außerdem genehmigt der Aufsichtsrat den dem DFB für das nächste Spieljahr vorzulegenden Finanzplan. Über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Aufsichtsrats.

Falls der Aufsichtsrat seine Zustimmung nicht erteilt, kann die Zustimmung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt werden.

§ 20 Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat gehören fünf von der Mitgliederversammlung gewählte ordentliche Mitglieder an, die mindestens seit 25 Jahren dem Verein angehören. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. ~~Er~~ **Der Ehrenrat**⁵³ wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt.

2. Der Ehrenrat entscheidet über persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren, den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Einsprüche gemäß § 6 Abs. 3. Die Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten bekannt zu geben.

Die weitere Befugnis des Ehrenrates ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Satz 2 der Satzung.

3. Die Beschlüsse des Ehrenrates – mit Ausnahme der Entscheidung gemäß § 6 Abs. 3 können von den Betroffenen durch Beschwerde an die nächstfolgende

⁵³ Dient nur der Klarstellung.

Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 21 Ehrungen

1. Mitglieder, die 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, werden mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, werden mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die 60 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, werden mit der Goldenen Ehrennadel mit Brillant ausgezeichnet.
Die Ehrungen werden vom Präsidenten in der Mitgliederversammlung ~~wahrgenommen~~ **vorgenommen**.
2. Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Vereins verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.
3. Ehemalige aktive Sportler können auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Ehrenrat durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenspielführer oder Ehrensportler ernannt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Verluste oder Schäden nicht **auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen beruhen und durch Versicherungen nicht** gedeckt sind.⁵⁴

§ 23

Das Präsidium wird ermächtigt, die Lizenzspielerabteilung aus dem Verein auszugliedern und in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zu überführen.

§ 24

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen.⁵⁵ ~~Anstelle der nichtigen Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.~~⁵⁶

⁵⁴ Dieser Haftungsausschluss ist in dieser Form rechtswidrig. Gegenüber Mitgliedern kann in der Satzung lediglich die Haftung für einfache Fahrlässigkeit, nicht jedoch für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ausgeschlossen werden (AG Brückeberg, NJW-RR 1991, 1007; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein. 19. Aufl. 2010, Rdnr. 292d).

⁵⁵ Dies gilt grundsätzlich auch nach dem Gesetz, da § 139 BGB auf Satzungen keine Anwendung findet (BGH, in: BGHZ 47, 172, 180). Es hängt die Wirksamkeit der Satzung in einem solchen Fall trotz dieser Klausel davon ab, ob aus dem Vereinszweck und aus den zu berücksichtigenden Belangen der Mitglieder geschlossen werden kann, dass der fehlende Teil der Satzung nicht berücksichtigt werden muss (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rdnr. 455).

⁵⁶ Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, treten an deren Stellen die einschlägigen vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB oder die sonst geltenden Rechtsvorschriften bzw. die allgemein

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung, die damit aufgehoben wird.